

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“
in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee**

Vom 26. 8. 2010

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 16 und 25 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), des § 32 NAGBNatSchG, sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 684), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Borkum Riff“ erklärt.

(2) Das NSG liegt etwa 20 km nordwestlich der Insel Borkum, im Seekartenbereich Ballonplate und Geldsackplate. Es grenzt im Osten direkt an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (auf Basis der Seekarte Nummer 87; im Folgenden: Verordnungskarte) im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage**) und definiert sich über die Verbindungslinie der Koordinaten, die in der folgenden Tabelle sowohl nach dem „World Geodatic System“ (WGS 84) als auch nach dem Deutschen Hauptdreiecksnetz (Gauß-Krüger-System, GK3) angegeben sind.

Punkt	WGS 84 (gg mm ss)		(GK 3)	
	Östliche Länge	Nördliche Breite	Rechts	Hoch
1	06 34 47	53 37 41	3339966	5946810
2	06 34 31	53 38 08	3339704	5947637
3	06 33 50	53 37 42	3338918	5946863
4	06 32 50	53 36 48	3337757	5945246
5	06 32 38	53 36 31	3337517	5944712
6	06 32 26	53 36 00	3337256	5943766
7	06 31 35	53 35 47	3336317	5943409
8	06 30 49	53 35 57	3335474	5943751
9	06 30 13	53 36 01	3334828	5943874
10	06 29 57	53 36 07	3334530	5944069
11	06 28 57	53 36 21	3333439	5944553
12	06 27 33	53 36 27	3331907	5944776
13	06 27 11	53 36 26	3331492	5944764
14	06 26 39	53 36 17	3330909	5944513
15	06 26 06	53 36 22	3330309	5944690
16	06 25 22	53 36 24	3329493	5944779
17	06 24 59	53 36 23	3329078	5944770
18	06 23 00	53 40 01	3327128	5951600
19	06 34 50	53 41 54	3340281	5954617

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des in der Verordnungskarte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, als untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

(5) Auf die Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 19. 10. 1994 (Bekanntmachung vom 11. 11. 1994, BGBl. I S. 3428) wird Bezug genommen.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 10 000 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Borkum Riff“ liegt im Mündungsbereich der Ems, in dem starke Gradienten von salzarmen zu salzreichen sowie warmen zu kalten Wasserkörpern bestimmend sind. Dies bewirkt die Ausbildung von Fronten, die durch eine erhöhte biologische Produktivität (Phyto- und Zooplankton) und eine Anreicherung von Nahrungspartikeln gekennzeichnet sind. Daraus resultiert u. a. eine erhöhte Fischdichte. Der Nahrungsreichtum des ca. 10 bis 25 m tiefen Meeresgebietes ist ein Anziehungspunkt für See- und Küstenvögel. Es ist ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet u. a. für den Sterntaucher. Zwischen dem NSG „Borkum Riff“ und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer bestehen enge ökologische Wechselbeziehungen.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7).

(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung
 - a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,
 - b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,
 - c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,
 - d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,
 - e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (*Gavia stellata*),
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturm-*möwe* (*Larus canus*).

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere:

Eiderente (*Somateria molissima*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Samtente (*Melanitta fusca*), Prachtttaucher (*Gavia arctica*), Eissturmvogel (*Fulmarus glacialis*), Basstölpel (*Sula bassana*),

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Tordalk (*Alca torda*), Trottellumme (*Uria aalge*), Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus maritimus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Heringsmöwe (*Larus fescus*), Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*).

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Insbesondere sind verboten:

1. alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrundes sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung,
2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
3. die Errichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen,
4. die Verklappung von Baggergut und
5. das Einbringen und die Verbrennung von Abfällen jeglicher Art.

(2) Von den Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 bleiben unberührt:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs, innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen,
4. die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung und
5. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte sowie raumordnerisch festgestellte Vorhaben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen

1. durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

2. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Information und Bildung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn und
4. die Nutzung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. auch Versorgungsleitungen) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist darüber hinaus:

1. die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit diese dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
2. die Entnahme von Sand- und Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit diese dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegensteht,
3. die erwerbsmäßige Seefischerei,
4. die Sport- und Freizeitfischerei.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, den die zuständige Naturschutzbehörde erstellt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im
Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 26. 8. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Bockmann